

GUTACHTEN

U.Z.: ENV.18.30.AV

Genehmigungsdatum: 19/03/2018

Windpark mit sechs Windenergieanlagen in Honsfelder Venn und Hepscheider Heide, AMEL und BÜLLINGEN

EINLEITENDE ANGABEN

Antrag :

- *Art Antrag:* Einmalige Bewilligung
- *Rubrik:* 40.10.01.04.03
- *Antragsteller:* Courant d'Air scrl, Elsenborn und Ecopower cvba, Berchem
- *Verfasser der Bewertungsunterlagen:* CSD Ingénieurs Conseils, Namur
- *Zuständige Behörden:* Technischer Referent und Beauftragter

Gutachten :

- *Rechtlicher Bezug:* Art. R.82 Buch I Umweltkodex
- *Zustellungsdatum des Dossiers:* 24/01/2018
- *Frist zur Beibringung des Gutachtens:* 60 Tage
- *Tragweite des Gutachtens:*
 - Qualität der Umweltverträglichkeitsstudie
 - Ökologische Zweckmäßigkeit des Projekts
- *Besichtigung vor Ort:* 26/02/2018
- *Anhörung:* 5/03/2018

Projekt:

- *Lokalisierung:* Zwischen den Dörfern Honsfeld und Heppenbach
- *Lage Sektorenplan:* Agrargebiet, Forstgebiet
- *Kategorie:* Industrieverfahren zur Energieerzeugung

Kurze Projektbeschreibung und Kontext:

Das Projekt beinhaltet einen aus 6 Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windpark: Eine dieser WEA soll in einem Forstgebiet und die anderen in einem Agrargebiet errichtet werden. Sie sind im Wesentlichen in einer Nord-West-/Süd-Ost-Linie ausgerichtet: drei in Amel und drei in Büllingen. Die Blattenden der WEA mit einer Leistung von 3 bis 3,6 MW liegen in 180 m Höhe. Die Kopfkabine befindet sich 250 m nordöstlich der WEA 2. Für den Windpark ist der Bau temporärer und permanenter Wege auf ausschließlich öffentlichem Eigentum erforderlich. Dieser Windpark wird an der 7,8 km entfernten, in Amel liegenden Anschlussstelle angeschlossen. Ein Befeuerungssystem muss Tag und Nacht in Betrieb sein. Das nächstliegende Gebäude ist ein abgelegenes Wohnhaus in 720 m Entfernung der WEA 3 und das nächste Wohngebiet befindet sich in einer Entfernung von 990 m. Das Projekt liegt zum Teil im Naturpark Hohes Venn-Eifel.

1. GUTACHTEN¹

1.1. Gutachten über die Qualität der Umweltverträglichkeitsstudie

Der Pool Umwelt ist der Ansicht, dass die Umweltverträglichkeitsstudie nicht die für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Elemente beinhaltet.

Der Pool bedauert nämlich, dass:

- nicht die jüngsten Daten verwendet wurden, die für das vom Projekt betroffene Gebiet bei der GPS-Ortung der Rotmilane und die Beobachtung deren Nester besser geeignet gewesen wären. Diese Daten sind jedoch unentbehrlich, um die Attraktivität des Standorts zu bestimmen. Diese Informationen waren bei anerkannten Sachverständigen (Natagora und Aves-Ostkantone) erhältlich. Auch wenn der Verfasser keineswegs verpflichtet ist, externe Daten zu verwenden, so muss er nichtsdestotrotz in der Lage sein, die für eine korrekte und aktualisierte Charakterisierung des Gebiets erforderlichen Informationen zu sammeln. Die vom Verfasser verwendeten Daten und die von ihm angefertigten Aufzeichnungen insbesondere von der Suche nach Nestern, die im Februar erfolgte, obwohl die Rotmilane noch nicht aus ihren Winterquartieren zurück sind, ergeben keine korrekte Bewertung der biologischen Umgebung und folglich der Auswirkungen auf diese durch Kollisionen mit Windenergieanlagen gefährdete Vogelart. Zur Erinnerung: Die kollisionsbedingte Bestandsgefährdung beim Rotmilan hat den zwangsweisen völligen oder teilweisen Ausschluss des Standorts gerechtfertigt;
- Informationen über den geschichtlichen Hintergrund des Forstgebiets und folglich über die potenzielle biologische Vielfalt (typische Waldpflanzen) und über die Parzellen mit Fichtenwald „von geringem biologischen Wert“ fehlen;
- die in diesem Gebiet und insbesondere in der bewaldeten Fläche gelegenen Lebensräume nur einer sehr kurz gefassten Bewertung unterzogen wurden. Das heißt:
 - o fehlende Charakterisierung von mesophilem Grünland, obwohl gerade dieses Grünland die hohe biologische Bedeutung des angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiets ausmacht;
 - o fehlende pflanzensoziologische Aufstellungen, anhand derer die Kennzeichnung der Nadelhölzer „von geringem biologischen Wert“ und des Laubgehölzes von „hohem“ biologischen Wert möglich ist;
 - o fehlende Bewertung der eingesetzten Kriterien für die Bezeichnung des Erhaltungszustands des Laubbaumgebiets wie Struktur des Bestands, Vorhandensein von Flächen mit Naturverjüngung, stehendes oder liegendes Totholz, Holz von großem biologischen Wert etc.;
 - o fehlende Beschreibung linear wachsender Holzgewächse (Karte Abbildung 38) obwohl diese die Attraktivität des Gebiets für die Vogelwelt verbessern könnten;
- trotz des Bezugs auf die Karte mit dem ökologischen Verbundsystem Schlussfolgerungen bezüglich der Tatsache fehlen, dass die WEA 2 und 3 sich in dessen Innern und die WEA 4 und 5 sich an dessen Saum befinden;
- die Identifizierung der ggf. betroffenen Flechten- und Bryophytenarten fehlt und dass im Gegensatz zur Behauptung in der Studie (S. 136) alle Arten dieser beiden taxonomischen Gruppen sehr wohl durch das Naturschutzgesetz (über den Anhang VII) geschützt sind.
- es der nicht-technischen Zusammenfassung an Kürze mangelt. Das für die Bürger dieser beiden Gemeinden veröffentlichte und weitverbreitete Dokument entspricht jedoch voll und ganz seinem Zweck.

¹ Über dieses Gutachten wurde abgestimmt. Gemäß Bereich von Interesse „drückt das Gutachten des Pools die mehrheitliche Auffassung aus, wobei im Anhang zum Gutachten nichtsdestotrotz die abweichende Meinung von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Ausdruck kommt“. Da sich mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder gegen das durch die Mehrheit abgegebene Gutachten stellte, wird das Gutachten im Anhang um die abweichende Meinung ergänzt.

1.2. Gutachten zur ökologischen Zweckmäßigkeit

Aufgrund der in der Studie festgestellten Versäumnisse kann der Pool Umwelt sich nicht zu der ökologischen Zweckmäßigkeit des Projekts äußern.

2. ANMERKUNGEN FÜR DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Wegen der Auswirkungen von Windparks auf die Fauna empfiehlt der Pool eindringlich, eine umfassende Studie auf Initiative der regionalen Behörden mit dem Ziel erarbeiten zu lassen, die Auswirkungen der bereits in Wallonien in Betrieb genommenen Windparks auf die Vogelarten und die aufgrund von Kollisionen mit Windenergieanlagen als gefährdet eingestuften Fledertiere zu ermitteln. Des Weiteren erwartet der Pool, dass die Wirksamkeit der quasi systematisch und häufig entsprechend von im Vorfeld festgelegten Formeln angebrachten Begrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen Gegenstand einer Weiterverfolgung auf Initiative der Regionalbehörde ist. Die sich aus der Weiterverfolgung ergebenden Schlussfolgerungen dürften sich als wirksames, kohärentes und für die Besonderheit des wallonischen Gebiets angepasstes Bewertungswerkzeug erweisen, das Antragstellern, anerkannten Verfassern, der Abteilung Natur und Forstwesen (DNF), und dem Pool unter anderem zweckdienlich zur Verfügung gestellt werden könnte, um das Miteinander von Windpark und wilder Fauna zu verbessern.

Diese Überlegungen ergeben für das Projekt von Amel-Büllingen einen Sinn insofern bereits 7 Windparks in einem Umkreis von 19 km (4 hiervon in Deutschland) betrieben werden. Wie das Planungsbüro stellt der Pool Umwelt sich Fragen über die kumulativen Auswirkungen dieser Windparks und etwaiger künftiger Projekte (S. 195 Umweltstudie). Das Büro schlägt übrigens eine Studie über die Anzahl getöteter Rotmilane in den bestehenden Windparks vor und weist auf leistungsstärkere Begrenzungsmaßnahmen wie DT-Bird hin.

ANHANG: ABWEICHENDE MEINUNG

Der Wallonische Unternehmerverband (Union Wallonne des Entreprises) und die Gewerkschaften vertreten diese Meinung.

1. Gutachten zur Umweltverträglichkeitsstudie

Die Organisationen sind der Auffassung, dass die Umweltverträglichkeitsstudie die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Elemente beinhaltet.

Zum Inhalt:

Sie schätzen insbesondere:

- die Umsetzung eines eigenen Verfahrens zur Bestimmung der Größe der freien Fläche im Umkreis der Windkraftanlagen und unter anderem die Einbeziehung der für die kommenden 30 Jahre in Betracht zu ziehenden Waldbewirtschaftung;
- die Verwendung und Generierung zahlreicher Daten (Vogelwelt: 32 Erhebungen, Chiroptere Fauna, Lärm, Schattenwurf);
- den Vorschlag, eine Studie über das Ausmaß der getöteten Rotmilane in den bestehenden Windparks der Ostkantone in Auftrag zu geben, um die kumulativen Auswirkungen künftiger WEA-Projekte im Anschluss an die Errichtung des Windparks Amel-Büllingen zu bestimmen;
- die Analyse der verschiedenen Lokalisierungs-, Konfigurations- und Technikalternativen.

Sie bedauern jedoch:

- das Fehlen von Informationen über das Vorhandensein (oder die mögliche Erhaltung) von Totholz in dem Laubbaumstreifen, der teilweise abgeholzt werden muss. Vor Ort wurde den Mitgliedern des Pools mitgeteilt, dass sich der Gesundheitszustand dieser Bäume seit der Erstellung der Studie entwickelt hat;
- dass es der nicht-technischen Zusammenfassung an Kürze mangelt. Das für die Bürger dieser beiden Gemeinden veröffentlichte und weitverbreitete Dokument entspricht jedoch voll und ganz seinem Zweck.

2. Gutachten zur ökologischen Zweckmäßigkeit

Die Organisationen geben ein befürwortendes Gutachten zur ökologischen Zweckmäßigkeit des Projekts ab.

Sie stellen fest, dass die von den 6 geplanten Windenergieanlagen erzeugte Energie beachtenswert ist und dazu beitragen wird, dass die Wallonie ihre Ziele am Horizont 2030 erreicht, d. h. eine Verringerung der Treibhausgase und ein Energieendverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen.

Des Weiteren werden die zwei Windenergieanlagen auf Gemeindeboden zu hundert Prozent von den beiden Gemeinden und den beiden Bürgergenossenschaften betrieben, woraus sich für die Gemeinde und die Bürger die bestmögliche finanzielle Auswirkung ergibt. Mit dem Projekt werden somit Umweltschutz, Förderung der kurzen Kreisläufe und Bürgerinitiativen in Einklang gebracht.

Was die Vogelwelt anbelangt, so kann eine Auswirkung auf einige Rotmilane nicht ausgeschlossen werden. Die Studie schließt jedoch mit dem Hinweis, dass die Gefahr für die Vogelwelt in der Wallonie vernachlässigbar und das im Erlass vom 1. Dezember festgelegte Ziel im Zusammenhang mit dem Schutz des Milans hiervon nicht betroffen sein wird. Zudem werden Begrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Organisationen befürworten die Empfehlungen des Verfassers und legen besonderen Wert auf Nachfolgendes:

- die Weiterverfolgung des Lärmpegels im Anschluss an die Umsetzung des Projekts, um die Einhaltung der für diese Windenergieanlagenart geltenden Normen zu belegen;
- die Begrenzung des realen Schattenwurfs durch Windenergieanlagen auf Wohnhäuser auf acht Stunden im Jahr. Im „schlimmsten Fall“ darf der Schattenwurf pro Immissionspunkt nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag betragen;
- das Verfassen und Zurverfügungstellen eines Jahresberichts der zuständigen Behörde, der die Einhaltung der geltenden Grenzwerte belegt.

3. Anmerkungen für die zuständigen Behörden

Wegen der Auswirkungen von Windparks auf die Fauna empfiehlt der Pool eindringlich, eine umfassende Studie auf Initiative der regionalen Behörden mit dem Ziel erarbeiten zu lassen, die Auswirkungen der bereits in Wallonien in Betrieb genommenen Windparks auf die Vogelarten und die aufgrund von Kollisionen mit Windenergieanlagen als gefährdet eingestuften Fledertiere zu ermitteln. Des Weiteren erwartet der Pool, dass die Wirksamkeit der quasi systematisch und häufig entsprechend von im Vorfeld festgelegten Formeln angebrachten Begrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen Gegenstand einer Weiterverfolgung auf Initiative der Regionalbehörde ist. Die sich aus der Weiterverfolgung ergebenden Schlussfolgerungen dürften sich als wirksames, kohärentes und für die Besonderheit des wallonischen Gebiets angepasste Bewertungswerkzeug erweisen, das Antragstellern, anerkannten Verfassern, der Abteilung Natur und Forstwesen (DNF), und dem Pool unter anderem zweckdienlich zur Verfügung gestellt werden könnte, um das Miteinander von Windpark und wilder Fauna zu verbessern.